

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## **Marshallinseln**

(Republik Marshallinseln)

Stand: Februar 2014

### **a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

#### **1. Geburtsurkunde**

- 2. Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

**Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die marshallische Konsularvertretung in Deutschland

### **b) Anerkennung ausländischer Scheidungen auf den Marshallinseln**

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine Erkenntnisse vor.

### **c) Legalisation / Apostille**

Auf den Marshallinseln ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.